

Die Vernichtung des keimenden Lebens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in denen es sich einerseits um Sittlichkeits-, andererseits um Eigentumsdelikte handelt.

So wurde ein Angeklagter, der Unterschlagungen im Betrage von 215 Fr. gemacht, zwei Personen um je 30 Fr. beschwindelt und seinem Herrn einige Flaschen Wein gestohlen hatte, zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilt; die gleiche Strafe (bei demselben Gericht) erhielt ein alter Wüstling, der sich in schamlosester Weise an kleinen Kindern vergangen hatte. In einem andern Fall wurde ein Angestellter wegen Unterschlagungen im Betrage von etwas über 3000 Fr. zu 15 Monaten Arbeitshaus und dreijähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Das gleiche Gericht sprach gegen einen Lehrer, der sich mit kleinen Mädchen unsittlich vergangen hatte (20 Attentate gegen 6 Schulkinder waren namhaft gemacht!), ein Jahr Arbeitshaus und fünfjährige Einstellung im Lehrerberuf und im Aktivbürgerrecht aus. Wegen Diebstahls von 3.50 Fr. wurde ein Bursche zu einem Monat Gefängnis verurteilt, während ein anderer Bursche, der sich an einem unmündigen Mädchen vergriffen hatte, nur zwei Monate Gefängnis zugeteilt bekam, obwohl das seine 17. Verurteilung war!

Hier ist es nun, wo wir so recht verstehen, dass es im Interesse des allgemeinen Wohles läge, dass der Standpunkt der Frauen sich Geltung verschafft; und dies wird und kann nur dadurch geschehen, dass die Frauen sich mehr als bisher um Fragen von öffentlichem Interesse kümmern und sich selbst ein Urteil darüber bilden. Es wird ihnen dann immer klarer bewusst werden, dass auch wir Frauen und unsere heiligsten Güter von der Gesetzgebung in ganz unmittelbarer Weise berührt werden, und dass es unsere Pflicht ist, uns solchen Fragen nicht ängstlich zu verschliessen. Besonders heutzutage, wo die Verhältnisse es mit sich bringen, dass zahlreiche Frauen viel mehr und schwerere Pflichten auf sich nehmen müssen, als in der „guten alten Zeit“ überhaupt denkbar war, wo mehr als die Hälfte der Frauen gezwungen ist, im öffentlichen Leben selbständig erwerbend sich ihr Brot zu verdienen, ist das Verlangen wohl gerechtfertigt, dass diesen vermehrten Pflichten auch erweiterte Rechte gegenübergestellt werden, und vor allem soll es das Recht sein, mitzubestimmen bei der Gestaltung der Verhältnisse, unter denen sie ihre Pflichten ausüben müssen. Zahlreich sind die Männer, die die Berechtigung dieses Verlangens einsehen! So sagt z. B. Herr Prof. Barth aus Bern u. a.: „Die erfolgreichen Frauenpetitionen für Gestaltung des neuen eidgenössischen Strafrechts und Zivilrechts geben ein Beispiel dafür, dass die Frauen ihren Einfluss in würdiger und zweckdienlicher, dem Wohle des Ganzen frommender Weise geltend zu machen verstehen.“

Herr Prof. Burckhardt, Basel, äussert sich folgendermassen:

„Der Kampf der Frau um ihr Recht ist ein edler Kampf. Um Pflichten auszuüben, muss sie Rechte haben. Ich bekenne unumwunden, dass ich für die richterliche und die gesetzgeberische Tätigkeit schon manche Anregung von Frauen empfangen und viel gelernt habe!“

Prof. Hilty in Bern sagt — und weist damit mit sicherer Hand den Weg, der allein zum Ziele führen kann —: „Wenn die Frauen ihr Recht bloss auf ein Gesetzbuch gründen wollen, das von einer Versammlung gemacht ist und wieder abgeändert werden kann, welche aus Männern besteht und nur von Männern gewählt ist, so sind sie nicht sicher, dass ein kommendes Jahrhundert alle Errungenschaften des jetzigen oder nächsten wieder beseitigt . . . Die Freiheit besteht hauptsächlich darin, dass man an der Gesetzgebung teil nimmt, alles andere ist eine Gewährung von Rechten, die auf dem guten Willen eines Dritten beruht, deshalb eine sehr zweifelhafte Errungenschaft. Den schweizerischen Frauen ist zu sagen: alle ihre Bestrebungen sind nicht viel wert,

und jedenfalls nicht sicher — blosse zeitweilige Gnadengeschenke — solange sie das Stimmrecht nicht haben.“

Ich könnte der Zitate noch viele anführen; aber ich glaube, dass auch die eben genannten Ihnen beweisen dürften, dass unsere Bestrebungen nicht einseitigen theoretischen Phantastereien entspringen, sondern deren Berechtigung voll anerkannt wird auch von Männern, die wohl berufen sind in dieser Sache mitzureden.

Die Hauptsache jedoch ist es, dass immer mehr Frauen zur lebendigen Ueberzeugung kommen, dass ihr Mitwirken der Allgemeinheit zum Segen gereichen wird, und dass ihr Einfluss dem weiteren Vaterlande ebenso notwendig ist, wie der Einfluss der Mutter der engern Familie, dass ihrer eine Reihe Aufgaben warten, deren Erfüllung für Alle von unberechenbarem Segen sein und nicht zum mindesten auf sie selbst veredelnd und hebend zurückwirken wird. Ist einmal diese Ueberzeugung da, so werden die Verhältnisse sich ihr entsprechend umgestalten. Es braucht dazu keiner Revolution, und wir Frauen, die wir wohl alle begeisterte Anhängerinnen aller Friedensbestrebungen sind, wären die Letzten, um eine solche zu predigen. Die Macht der Gedanken, der Ueberzeugung wirkt in einem freien Volke lebendiger, als jede äusserliche Gewalt, und sie ist es, die früher oder später uns die Wege öffnen wird zum ersuchten Ziele: „Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft“.

Dann erst werden wir in Wahrheit uns freuen können, dass den hohen Idealbegriffen unseres Volkes ihre volle Bedeutung gegeben ist, dass die Begriffe der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit Wirklichkeit geworden sind, dass in unserm weiteren Schweizerhause, in unserm Vaterlande, der Platz der Frau und Mutter, den die „Magd“ niemals voll einnehmen kann, zum Segen und Gedeihen des Ganzen ausgefüllt ist: die Kinder, die Armen, die Schwachen alle werden es sein, die am lebendigsten die Folgen ihres Wirkens verspüren werden.

Die Vernichtung des keimenden Lebens.

I.

Soeben erschien im Verlage der Frauen-Rundschau unter obigem Titel eine Broschüre von Dr. jur. Marie Raschke. Veranlassung zu dieser Schrift gab eine Bewegung in gewissen Frauenkreisen in Deutschland, die dahin geht, bei einer Revision des deutschen Strafgesetzes die Streichung von § 218 betr. das Verbrechen der Abtreibung zu beantragen. Obwohl bei uns in der Schweiz ein solches Verlangen glücklicherweise noch nie gestellt worden ist und auch die Broschüre von Gisela von Streitberg „Das Recht zur Beseitigung des keimenden Lebens“ wenig bekannt sein dürfte, so sind doch die Ausführungen der deutschen Juristin, die auf einem hohen sittlichen Standpunkt steht, auch für uns der Beachtung wert. Denn in der offenen Befürwortung des Gebrauchs von Schutzmitteln, wie man sie heutzutage auch von Frauen zu hören bekommt, scheint uns eine grosse Gefahr zu liegen. Die Frauen begeben sich damit auf eine schiefe Ebene, auf der sie immer tiefer gleiten. Der Schritt von da bis zur Vernichtung des keimenden Lebens ist nicht mehr weit. — Wir machen daher gerne von dem uns angebotenen Rechte Gebrauch, die Broschüre (mit einigen Auslassungen) zum Abdruck zu bringen.

Kindesmorde hat es zu allen Zeiten gegeben, wie überhaupt unglückliche Frauen und illegitime Liebe. Eine soziale Beachtung ihres seelischen Zustandes, des dem Verbrechen vorangegangenen tiefen inneren Leides fand die zertretene Frau in Deutschland speziell in der Zeit des jungen Goethe. Insbesondere die Wertherzeit entfesselte die Diskussion hierüber. Die Debatte basiert auf der hohen Einschätzung der Persönlichkeit des Einzelnen, wie sie durch die französische Revolution angebahnt wurde; dort praktisch, in Deutschland theoretisch verarbeitet.

Während noch im 14. und 15. Jahrhundert der Kindesmord zu den seltensten Verbrechen gehörte, nahm er im

16. und 17. Jahrhundert stetig zu und wächst im 19. auffallend infolge der besonderen sozialen Verhältnisse. Die langsam einsetzende, in der Gegenwart sich schneller ausbreitende, vorbeugende soziale Arbeit hat am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts eine Abnahme der Kindesmorde herbeigeführt. Jetzt tritt aber ein anderes mehr in die Erscheinung: das Anpreisen und Benutzen der Vorbeugungsmittel gegen alles Illegitime und Unerwünschte, der Mittel zur Verhütung der Empfängnis und, wenn diese dennoch erfolgt ist, der Austragung des Kindes.

Gegen die Vernichtung des keimenden Lebens, die Abtreibung, wurden schon zu allen Zeiten strenge Strafgesetze erlassen. Bei den Römern finden sich zwar erst im späteren Recht staatliche Strafandrohungen; „das ältere römische Recht hatte die Ahndung der Abtreibung der censorischen Rüge und der hausväterlichen Gewalt überlassen“. Als später die hausherrliche Gewalt aufhörte, musste der Staat einschreiten gegen die unter den römischen Frauen verbreitete Abneigung gegen die Uebernahme der mütterlichen Pflichten. Die Besorgnis des Staates vor der um sich greifenden Zerrüttung des Familienlebens gab den Anlass zu den gesetzlichen Massnahmen. Der Ehegatte sollte durch die Handlungen der Frau nicht um die Hoffnung auf Kinder gebracht werden. Der Strafgrund lag demnach nicht in dem Gedanken unseres Rechts, dem Embryo selbständigen Schutz zu verleihen, der nach der Auffassung der römischen Juristen als *mulieris portio vel viscerum* zu betrachten war, sondern in dem Schutz der Vaterrechte. Erfolgte die Handlung auf den übereinstimmenden Beschluss beider Eltern, so war sie strafflos. Das kanonische Recht dagegen stellte die Berechtigung des embryonischen Lebens mit der eines Kinderlebens auf eine Stufe. Die Tötung eines belebten Embryos fasste es als Mord auf.

Auch das alte deutsche Reichsstrafgesetzbuch, die Carolina, unterschied zwischen belebtem und unbelebtem Embryo und straffte die Abtreibung der belebten, 6 bis 10 Wochen alten Frucht an dem Manne mit dem Schwert, an der Frau mit Ertränken, der nicht belebten Frucht gemäss dem Rate der Rechtsverständigen. (Art. 133.)

Aus den neueren Gesetzbüchern ist diese Unterscheidung geschwunden, weil die ärztliche Wissenschaft erkannt hat, dass der Embryo nicht erst im Laufe der Schwangerschaft das Leben empfängt, sondern vom Augenblick der Empfängnis an lebt. In der Volksanschauung lebt sie aber fort. Die Mehrzahl der gegen § 218 unseres Str.-G.-B. verstossenden Mütter glauben nicht, eine schon lebende menschliche Existenz aufzuheben, sondern nur ihre Entstehung zu verhindern.

Die Strafbestimmungen unseres Gesetzes in den §§ 218 bis 220 wollen nicht allein den Embryo, sondern auch das Leben und die Gesundheit der Schwangeren gegen gefährdende Eingriffe schützen.

Wie die unwillkürliche, so ist auch die willkürliche frühzeitige Ausstossung der Frucht mit schweren Gefahren für die Frau verbunden, deren Folgen Siechtum und ein frühzeitiges Ende oder sofortiger Tod sein können.

Aus den Ankündigungen von Abortivmitteln, welche unter den Anerbietungen von „diskreter Hilfeleistung in allen Frauenangelegenheiten“ in den Inseraten der Zeitschriften und Zeitungen oft versteckt sind, geht hervor, dass in der heutigen Gesellschaft ähnliche Abneigungen gegen die Erfüllung mütterlicher Pflichten wie zur römischen Kaiserzeit bestehen. Es entzieht sich dem Nachweise, darf aber als sicher angenommen werden, dass die Ziffer der wirklich vorkommenden Abtreibungen die der verurteilten Personen ganz erheblich übersteigt. Und nicht bloss von ledigen, auch von verheirateten Frauen wird sie verübt.

Die Tendenz vorzubeugen bezw. zu vernichten ist begreiflich und verzeihlich im Hinblick auf die durch Alkohol und

Ausschweifung herbeigeführte gesellschaftliche Degradation und die sozialen Schwierigkeiten, die sich der Eheschliessung und „standesgemässen“ Kindererziehung entgegenfüren.

Eine Frau ist entschuldbar, wenn sie dem im Alkoholrausche oder von einem geistig degenerierten oder kranken Vater erzeugten Kinde das selbständige Leben nicht geben will, ein Leben, das möglicherweise ihm selbst zur Qual und der Gesellschaft zum Schaden gereichen würde. In gleicher Weise entschuldbar ist die unverheiratete Frau, die den Embryo tötet, dem mit der Geburt ein Makel anhaftet, dem durch Statute und Gesetze ein minderes Recht gegeben, dessen Daseinskampf und ehrenhafte Lebenshaltung erschwert und zweifelhaft erscheint.

Anders zu beurteilen sind aber die zur Abtreibung greifenden Eheleute, denen der Kindersegen ein Hindernis in der Führung eines Gesellschaftslebens ist, wie es gegenwärtig von Jahr zu Jahr in einzelnen Schichten immer üppiger sich entfaltet. Verhältnismässig spärlich besoldete höhere Beamte ohne Vermögen wollen den besser situierten Kollegen nicht nachstehen in üppigen Festmählern, glänzenden Toiletten für ihre Frauen u. s. w.; sie reden sich ein, um ihrer Karriere willen mitmachen zu müssen. In der Tat besteht auch in gewissen Kreisen ein gewohnheitsrechtlicher Zwang zum Besuch und Empfang der Vorgesetzten und Kollegen. Die falsche Scham und der falsche Ehrgeiz verleiten den minder Begüterten, es dem mit Glücksgütern Gesegneten nachzumachen, und was dann das Arrangement und Menu verschlingt, muss im Haushalt erspart werden. Kinderpflege und Kindererziehung kosten zu viel Geld oder Mühe, um neben den eingebildeten oder eingebürgerten Standespflichten übernommen werden zu können. Ein, höchstens zwei Kinder kann das häusliche Budget vertragen, und so muss dem vorgebeugt bezw. das vernichtet werden, was nachfolgen könnte.

Die höheren Beamtenkreise und der Mittelstand, die beide eine Kinderschar ernähren und erziehen könnten, wenn sie ihre Lebenshaltung normal gestalteten, neigen mehr und mehr dem französischen Zweikindersystem zu, von dem bisher die unteren Stände noch keinen Gebrauch machen.

Welche Fälle vorwiegen, ob die entschuldbaren oder die nicht entschuldbaren, das entzieht sich dem Nachweis.

Soll nun aber die Vernichtung des keimenden Lebens, weil sie immerhin in einzelnen Fällen begreiflich und entschuldbar ist, strafflos bleiben?

... Die freie Selbstbestimmung hinsichtlich des Mutterwerdens ist der Ehefrau rechtlich gewährleistet; indem das Gesetz sie nicht zwingt, dem Manne die eheliche Pflicht nach seinem Willen zu leisten. Die Frau kann sich dem Manne versagen, wenn nachweislich eine Schwangerschaft ihrer Gesundheit nicht zuträglich ist, wenn der Bau ihrer inneren Organe eine Geburt auf natürlichem Wege nicht zulässt u. s. w. Sie kann die Versagung im ersteren Falle bis zur vollständigen Gesundung und körperlichen Kräftigung, im letzteren Falle für die ganze Dauer der Ehe ausüben. Desgleichen wenn der Mann krank oder berauscht ist, wenn die Vererbung einer erwiesenen geistigen Degeneration des Mannes zu befürchten ist u. s. w. Steht gemäss dem Charakter des Mannes zu befürchten, dass er unter den angegebenen und ähnlichen Umständen Gewalt anwendet, so hat die Frau das Recht, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben, und der Mann ist gehalten, während der Dauer der gerechtfertigten Trennung ihr den Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren, und kennzeichnet sich sein Verhalten als ein unsittliches, verletzt er durch sein Verlangen derartig die feineren Empfindungen der Frau, dass er die tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat und der Frau die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, dann kann sie auf Scheidung der Ehe klagen und ihre vollständige Befreiung von einem moralisch unter ihr stehenden Manne verlangen.

. . . . Nicht die Frau, die sich selbst zum willenlosen Werkzeug aus falschen, wenn auch guten Motiven macht, erringt sich die Achtung und dauernde Liebe ihres Gatten und hält ihn vor Verirrungen und polygamischen Neigungen ab, vielmehr wird Hochachtung vor der Würde des Weibes da die eheliche Eintracht und Treue fördern, wo die Gattin den ehelichen Verkehr in die Bahnen zu lenken versucht, die von der Natur ursprünglich vorgezeichnet sind. Das Gesetz hindert die Frau nicht an der Erfüllung ihres erzieherischen Einflusses auf den der Selbstbeherrschung nicht mächtigen Mann, nur muss die Frau selbst auf der Höhe des Menschentums stehen und sich hüten, auch nur ein einziges Mal auf das Niveau des Unedlen und Unästhetischen hinabzusinken. Vergebens wird das Menschengeschlecht auf bessere moralische Zustände hoffen, wenn nicht die Frau sich höher entwickelt und der Macht ihrer Würde und Selbstbeherrschung bewusst, den Mann auf gleiche Stufe hebt. Wo brutale Gesinnung jedem Einfluss spottet, da ist Trennung besser als Entwürdigung der Frau durch Nachgiebigkeit. Jeder Fleck auf dem Spiegel der Frauenseele trübt ihren Blick für die Erkenntnis des Kindescharakters und wirkt zurück auf die Erziehung der kommenden Generation. Es ist für die jungen Seelen besser, sie haben kein Elternhaus, als dass sie in der schwülen Atmosphäre verbleiben, die aus der auf Unschönheit basierenden, mühsam aufrecht erhaltenen Ehe ihrer Eltern aufsteigt.

Der veredelnde Einfluss der Frau wird schwinden, sie wird auf das moralische Niveau der Männerwelt im allgemeinen — nicht im einzelnen; denn es gibt auch reine Männer und ihre Zahl scheint zu wachsen — herabsinken, wenn sie der Forderung zustimmt, § 218 unseres Str.-G.-B. zu beseitigen, und sie Erfolg haben sollte.

Der Mensch ist Herr seines Körpers. Das Strafgesetz trifft denjenigen nicht, der freiwillig den eigenen Körper verstümmelt oder tötet; es trifft ihn auch nicht, wenn mit dem eigenen Leben ein von seinem Dasein untrennbares zweites zu Grunde gerichtet wird. Eine Schwangere, deren Selbstmord missglückt ist, kann nicht auf Grund des § 218 zur Rechenschaft gezogen werden; denn nur versuchter Selbstmord, nicht versuchte Abtreibung liegt vor, da die Frucht kein von dem mütterlichen Dasein trennbares Leben hat. Der Wille, die eigene Existenz auszulöschen, ist hier das Primäre, das Entscheidende. Der Lebensmüden wird vom Gesetzgeber die unbillige Pflicht nicht auferlegt, mit ihrer Selbstvernichtung zu warten, bis sie dem Kinde das Leben gegeben hat.

Anders ist es, wenn die Herrschaft über den eigenen Körper so weit ausgedehnt werden soll, dass willkürlich das eigene Leben geschont, aber das keimende zweite Leben darin vernichtet werden kann.

Wie bei einem geborenen, so kann auch bei einem ungeborenen Kinde nicht vorausgesagt werden, wie seine geistige und leibliche Entwicklung vor sich gehen werde. Es hiesse, in die barbarische Sitte zurückverfallen, wenn der Mutter, die der Empfängnis von einem kranken oder geistig degenerierten Manne nicht gewehrt hat, das Recht über das keimende Leben, die Gewalt über Leben und Tod des Embryo gegeben werden sollte. Es muss vorausgesetzt werden, dass ihre freie Selbstbestimmung mitgewirkt hat bei der Vereinigung, aus der das dritte Dasein keimt. Denn eine so weitgehende Entartung des Männergeschlechts liegt nicht vor, dass behauptet werden kann, eine namhafte Anzahl der Frauen unterliege der brutalen Gewalt. Um der verhältnismässig Wenigen willen kann das Strafgesetz den Embryo nicht ungeschützt lassen, dessen Rechte das Zivilgesetz wahrnimmt. Die Gefahr, die der Menschheit jetzt aus den durch Vererbung entarteten Gliedern erwächst, erscheint nicht so gross, als die, welche aus der Zuchtlosigkeit droht, die dann

auch das weibliche Geschlecht immer mehr in seinen Strudel ziehen würde, wenn die Folgen ungestraft beseitigt werden könnten.

Und was gewänne die Frau durch das selbstherrliche Bestimmungsrecht über Sein oder Nichtsein eines dritten schon erzeugten Lebens? Würden der eheliche Frieden, das Glück der Ehe gewahrt? Man nehme an, die Frau will keine oder keine weitere Nachkommenschaft, der Mann aber wünscht sie, oder umgekehrt, sie will, aber er nicht, gleichviel aus welchen Motiven. Würde die Frau bei fehlendem Uebereinstimmen des Willens nicht dem beständigen Argwohn des Mannes ausgesetzt sein, ihrem Eigenwillen zu folgen, ohne Rücksicht auf seine Rechte an dem eigenen Fleisch und Blut? Wir müssten, um gerechterweise das nicht wegzuleugnende Anrecht des Erzeugers auf das werdende Kind zu schützen, zu der Gesetzgebung der römischen Kaiserzeit zurückgreifen und die Abtreibung nur straflos sein lassen, wenn sie auf übereinstimmenden Beschluss beider Eltern erfolgt. Aber auch dann droht der Friede in die Brüche zu gehen, einmal bei der Beschlussfassung selbst und ferner bei nicht erzielter Uebereinstimmung im Laufe der folgenden Zeit durch das grössere Uebergewicht des Frauenwillens. Wird diese Klippe glücklich umschifft, so droht dem Glück das Ende mit dem Aufhören des Sinnenrausches und Sinnen-genusses; denn dem Fundamente weicht das Gebäude, und bei dem Zusammenbruch ist die Frau der leidendere, weil feiner empfindende Teil. Dauernd kann das Glück der Ehe nur sein, wenn in ihr beide Ehegatten mässig im Sinnen-genuss sind, und die Frau durch Keuschheit und Festigkeit den Mann bezwingt.

Nichts gewinnen, aber viel an Würde, Selbstachtung und allgemeiner Wertschätzung würde die Frau mit der Herrschaftsgewalt über das ungeborene Leben verlieren. Anstatt die Höhe zu gewinnen, würde die Tiefe sie aufnehmen. Solange die Menschheit eine entsprechende sittliche Entwicklungshöhe noch nicht erreicht hat, bedarf sie zur eigenen Erziehung der gesetzlichen Schranken. (Schluss folgt.)

Armenpflegerinnen.

Die Düsseldorfer Armenordnung hat im Jahre 1901 eine wesentliche Aenderung erfahren. Es heisst jetzt in § 4: Zur Unterstützung der Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger können Frauen, die hierzu bereit und geeignet sind, durch die Armendeputation als Armenpflegerinnen widerruflich angestellt werden.

Den Armenpflegerinnen wird kein bestimmtes Quartier zugewiesen, sondern es sollen denselben innerhalb des ganzen Armenbezirks diejenigen Armenpflegefälle zur Prüfung übergeben werden, welche sich für die Entfaltung weiblicher Tätigkeit besonders eignen (Fürsorge für alleinstehende Frauen, kinderreiche Familien).

Ihre Hilfe kann durch Vermittlung der Bezirksvorsteher von den männlichen Armenpflegern in geeigneten Fällen, auch bezüglich der den letztern unterstellten Armen in Anspruch genommen werden, hauptsächlich zu dem Zwecke, um durch Einwirkung auf die den Haushalt führende weibliche Person der Verwahrlosung der Familie Einhalt zu tun und den Sinn für Ordnung und Sauberkeit neu zu beleben. Die Armenpflegerinnen haben dieserhalb in steter Fühlung mit den zuständigen Armenpflegern zu bleiben und sind verpflichtet, dieselben durch regelmässige Berichte auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 9. Die Armenpflegerinnen werden zu den monatlichen Bezirksversammlungen eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.